

Rechtsordnung des Deutschen Pétanque-Verbandes

§ 1 Pflichten der Verbandsangehörigen

Der DPV und seine Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, für die Einhaltung der Rechtsgrundlagen zu sorgen, um ein vernünftiges Verbandsleben zu ermöglichen.

§ 2 Einrichtung und Unabhängigkeit des Rechtsorgans

- (1) Die Rechtspflege innerhalb des DPV nimmt ein unabhängiger Rechtsausschuß (RA) wahr, dessen Mitglieder nur den allgemeinen Gesetzen und den satzungsgemäßen Bestimmungen unterworfen sind.
- (2) Der RA entscheidet gemäß der geltenden Rechtsprechung und den Rechtsgrundlagen des DPV.

§ 3 Aufgaben des Rechtsausschusses

Der RA hat folgende Aufgaben :

- a) Er ist oberste Rechtsinstanz innerhalb des DPV und entscheidet abschließend.
- b) Entscheidungen in Berufungsverfahren gegen Entscheidungen der Rechtsausschüsse der Landesverbände zu treffen.
- c) Verstöße gegen die Rechtsgrundlagen des DPV zu korrigieren und zu ahnden.

§ 4 Verbandsangehörige als Mitglieder des Rechtsorgans

- (1) Jeder volljährige Verbandsangehörige kann Mitglied des RA werden.
- (2) Der Vorsitzende sollte eine juristische Ausbildung haben.

§ 5 Zusammensetzung des Rechtsausschusses

- (1) Die Mitglieder des RA werden von der Bundesdelegiertenversammlung gewählt.
- (2) Der RA setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen :
 - a) Einem Vorsitzenden,
 - b) zwei Beisitzer,
 - c) zwei Ersatzbeisitzer.
- (3) In jedem Verfahren wird in der Besetzung mit drei Mitgliedern verhandelt.

§ 6 Zuständigkeiten

- (1) In „Erster Instanz“ sind zuständig :
 - a) Der Rechtsausschuß des betreffenden Landesverbandes.
 - b) Besteht in einem Landesverband kein Rechtsausschuß, so entscheidet der RA des DPV.
 - c) Der RA des DPV für die Ahndung von bundeschädigendem Verhalten.
- (2) In „Zweiter Instanz“ ist grundsätzlich zuständig :
Der RA als Berufungsinstanz.
- (3) Der Bundesvorstand kann :
 - a) Den RA anweisen, ein Verfahren im Sinne des § 1 einzuleiten.
 - b) Rechtsmittel einlegen.

§ 7 Einleitung eines Verfahrens

- (1) Das Verfahren ist grundsätzlich durch schriftlichen Antrag einzuleiten.
- (2) Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des DPV einzureichen.
Dem Antrag und allen Schriftsätzen sind Kopien für die übrigen Beteiligten beizufügen.
- (3) Der Antrag muß beinhalten :
 - a) Bezeichnung der Parteien,
 - b) eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes,
 - c) ein bestimmtes Begehren,
 - d) zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel.

§ 8 Entscheidung nach Lage der Akten

- (1) Entscheidungen des RA erfolgen nach Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung, es sei denn, daß eine Partei eine solche beantragt oder der Vorsitzende sie anordnet.
- (2) Proteste, Einsprüche und Berufungen sind innerhalb von sechs Wochen zu behandeln.

§ 9 Ermittlungen

Die Ermittlungen erfolgen durch den Vorsitzenden oder durch einen von ihm beauftragten Beisitzer. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10 Ladungsfrist

Bei einer mündlichen Verhandlung gilt eine Ladungsfrist von 14 Kalendertagen.

§ 11 Zeugen

- (1) Zeugen werden nach einer vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge einzeln vernommen. Sie dürfen der Verhandlung erst nach Abschluß ihrer Vernehmung beiwohnen.
- (2) Die Zeugen sind vor ihrer Vernehmung über die Folgen (gemäß § 24) einer falschen Aussage zu belehren.

§ 12 Das letzte Wort

Die anwesenden Beschuldigten haben das „letzte Wort“.

§ 13 Entscheidung

Nach geheimer Beratung wird die Entscheidung mit kurzer Begründung verkündet. Sie ist mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung innerhalb von 14 Kalendertagen den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Verhandlung in Abwesenheit

Ist eine Partei in der mündlichen Verhandlung trotz Ladung nicht erschienen, so kann in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.

§ 15 Befangenheit

- (1) An einem Verfahren darf als Mitglied des RA nicht mitwirken :
 - a) Wer selbst beteiligt ist.
 - b) Wer Angehöriger eines Beteiligten ist.
 - c) Wer außerhalb seiner Eigenschaft als Mitglied des RA in der Angelegenheit tätig geworden ist.
 - d) Wer Mitglied eines Vereines ist, der an dem Verfahren beteiligt ist.
- (2) Wenn Befangenheit eines Mitgliedes geltend gemacht wird, entscheiden die übrigen Mitglieder des RA über die Zulassung.
- (3) Ein Mitglied des RA kann sich selbst für befangen erklären.

§ 16 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des RA haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheit absolute Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Verschwiegenheit bedürfen.

§ 17 Verjährung

- (1) Vergehen und Verstöße aus sportlichen Wettbewerben verjähren mit dem Ende der laufenden Saison, frühestens jedoch nach drei Monaten nach Datum des Begehens. Andere Verstöße verjähren nach einem Jahr.

- (2) Das erstinstanzliche Verfahren ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Verfahrensgrundes anhängig zu machen, spätestens drei Monate nach Entstehung des Grundes.
Die Fristen sind Ausschußfristen.

§ 18 Berufung

Gegen jede erstinstanzliche Entscheidung können die Beteiligten, innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen, eine Berufung einlegen; ausgenommen § 6 (1) b).

Die Berufung ist schriftlich zu begründen und an die Berufungsinstanz zu richten.

Die Frist zur Einlegung der Berufung beginnt mit dem Tag, an dem die Entscheidung bekanntgegeben wurde.

Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Kalendertag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß die Entscheidung an einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

§ 19 Aufschiebende Wirkung

Die Einlegung der Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Berufungsinstanz kann aber eine aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise bewilligen, mit Ausnahme der automatischen Sperre bei Verstößen gegen die Sportdisziplin.

§ 20 Form- und Fristverletzung

Bei Form- und Fristverletzungen, welche der Rechtsmittelkläger zu vertreten hat, ist das Rechtsmittel durch schriftliche Entscheidung zu verwerfen.

§ 21 Ahndung von sportlichen Vergehen

Sportliche Vergehen können mit Strafe geahndet werden.

§ 22 Geltungsbereich

Es können bestraft werden :

- a) Mitglieder des DPV,
- b) Vereine,
- c) Einzelpersonen.

§ 23 Antragsbefugnis

(1) Antragsberechtigt sind :

- a) Die Organe des DPV.
- b) Die Mitglieder des DPV.
- c) Die Betroffenen eines vorinstanzlichen Verfahrens (Berufung).

(2) Der Antragsteller legt die umstrittenen Sachverhalte dar.

Er hat die Aufgabe, seine Behauptungen zu beweisen.

§ 24 Katalog der Strafen

(1) Als Strafen können ausgesprochen werden :

- a) Ermahnung.
- b) Verweis.
- c) Auflage.
- d) Geldbuße.
- e) Zeitliche oder dauernde Sperre.
- f) Zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit ein Verbands- oder Vereinsamt zu bekleiden oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben.
- g) Veranstaltungssperre.
- h) Punkteabzug.
- i) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse.
- j) Ausschuß.

(2) Neben einer Strafe kann auch die Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz ausgesprochen werden.

§ 25 Ermahnung

Eine „Ermahnung“ ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens mit der Aufforderung, sich in Zukunft einwandfrei zu verhalten.

§ 26 Verweis

Der „Verweis“ ist die stärkere Version einer „Ermahnung“.

§ 27 Auflage

- (1) Durch eine „Auflage“ wird ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben. Die „Auflage“ muß einen unmittelbaren Bezug zum Sportbetrieb haben. Sie soll nur dann angeordnet werden, wenn die Bereitschaft zur Befolgung der „Auflage“ zu erwarten ist.
- (2) Zur Erfüllung von „Auflagen“ aus Rechtsentscheidungen sind Fristen zu setzen. Bei Nichteinhaltung können „Sperrern“ ausgesprochen werden.

§ 28 Sperre

- (1) Die „befristete Wettkampfsperre“, die „befristete Sperre eines Vereines“ und die „befristete Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes“ müssen nach Jahren und Monaten bestimmt sein. Die Mindestdauer einer befristeten Maßnahme beträgt einen Monat. Beginn und Ende sind festzulegen.
- (2) Befristete Maßnahmen können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn hierdurch eine ausreichende Wirkung zu erwarten ist. Die Entscheidung über die Aussetzung kann mit Auflagen verbunden sein.
- (3) Die Bewährungsfrist darf nicht länger als drei Jahre dauern. Die Bewährung kann widerrufen werden, wenn der Betreffende neue Sportwidrigkeiten begeht.
- (4) Mit einer „Sperre“ oder einem „Ausschluß“ ist automatisch auf Einzug der Lizenz, bzw. des Schiedsrichterausweises zu erkennen.

§ 29 Grundsätze für die Bemessung von Strafen

- (1) Bei der Verhängung von Strafen ist die gesamte Persönlichkeit zu würdigen. Die Strafe darf nicht außer Verhältnis zum sportlichen Vergehen sein.
- (2) Bei der Auswahl und der Bemessung von Strafen sind insbesondere zu berücksichtigen :
 - a) Das bisherige Verhalten.
 - b) Die Folgen des sportlichen Vergehens.
 - c) Das Maß der Beeinträchtigung des sportlichen Verkehrs.
 - d) Das Verhalten nach Begehung des Vergehens.
 - e) Die Auswirkung des sportlichen Vergehens auf die Öffentlichkeit.
- (3) Die Strafen gemäß § 24 (1) a) - g) können nebeneinander verhängt werden.
- (4) Absatz (1) und (2) gelten für Vereinigungen entsprechend.

§ 30 Bagatellsachen

Der RA kann ein Verfahren in jeder Lage einstellen, wenn die Schuld des Verursachers gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind.

§ 31 Strafen gegenüber Minderjährigen

Der Katalog der Strafen gilt auch für Minderjährige mit der Maßgabe, daß gegen einen Minderjährigen keine dauernde Maßnahme nach § 24 (1) e) oder f) ausgesprochen werden kann.

§ 32 Gebühren und Auslagen

- (1) Wird ein Verfahren vor dem RA anhängig gemacht, so sind Gebühren an die Kasse des DPV zu zahlen.
Die Gebühr für ein Verfahren vor dem RA beträgt 30,00 DM.
- (2) Die Gebühr einschließlich etwaiger Auslagen ist in der Entscheidung festzusetzen.
Sie wird mit der Verkündung, mangels Verkündung mit der Zustellung der Entscheidung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Kosten können unter mehreren Beteiligten aufgeteilt werden.
Bei einer Entscheidung mit Strafe ist der Bestrafte stets zur Kostenübernahme zu verurteilen.
- (4) Im Falle einer Einstellung des Verfahrens übernimmt der DPV die Kosten.

§ 33 Kostenerstattung

Geladene Zeugen und Sachverständige sowie ein Vertreter der nicht unterlegenen Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrten und Auslagen gemäß der „Kostenerstattungsregelung“ des DPV.

§ 34 Ergänzungsbestimmungen

Allgemeine Rechtsgrundsätze und allgemeine Verfahrensregeln sind zu beachten.

§ 35 Begnadigungsrecht

- (1) Das Begnadigungsrecht steht dem Bundesvorstand zu.
Vor der Entscheidung über das Gnadengesuch ist der Vorsitzende des RA zu hören, der das betreffende Urteil erlassen hat.
- (2) Ein Gnadengesuch ist nur dann zulässig, wenn mindestens ein Drittel der erkannten Strafe abgegolten ist.
- (3) Gnadengesuche sind unmittelbar an den Bundesvorstand zu richten.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Die Disziplinarordnung vom 16.11.1985 (zuletzt geändert am 25.11.1989) tritt hiermit außer Kraft und wird durch diese Rechtsordnung ersetzt.
- (2) Die Rechtsordnung wurde mit Beschluß der Bundesdelegiertenversammlung am 18.03.2000 wirksam.